

Hausordnung

der Alanus Hochschule gGmbH, Alfter und

der Alanus Werkhaus gGmbH, Alfter

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für jedweden Grund und Boden, bebaut oder unbebaut, der im Eigentum der Alanus Stiftung steht und/oder an die Alanus Hochschule und/oder an das Alanus Werkhaus vermietet ist.

Ausgenommen wird der Standort der Alanus Hochschule in Mannheim. Die Hausordnung dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und am Werkhaus und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule und des Werkhauses obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie des Werkhauses und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Hochschule und des Werkhauses aufhalten, verbindlich.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist die Geschäftsführung der Hochschule bzw. die Geschäftsführung des Werkhauses (im folgenden „Leitung“).
- (2) Das Hausrecht wird von der Leitung und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind die folgenden Hochschul-/Werkhausmitglieder:
 1. die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
 2. die Rektorin bzw. der Rektor,
 3. die Prorektorinnen bzw. die Prorektoren,
 4. die Prokuristinnen bzw. die Prokuristen,
 5. die diensthabende Hausmeisterin bzw. der diensthabende Hausmeister,
 6. für den Bereich der jeweiligen Einrichtung die Leiterin bzw. der Leiter,
 7. die Sitzungsleitung während der Sitzung von Organen und Gremien der Hochschule
 8. bzw. des Werkhauses festangestellte Dozentinnen bzw. Dozenten bei Lehrveranstaltungen, wenn keiner der obenstehenden Hausrechtsbeauftragten anwesend ist.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit liegen am Johannishof im Zeitraum von 07.00 Uhr – 22.00 Uhr und am Campus II von 07:00 Uhr – 21.00 Uhr. Ateliergebäude sind für den Nutzungsberechtigten 24 Stunden täglich zugänglich. Durch die Allgemeinheit nutzbare Einrichtungen (z.B. Bibliothek und Mensa) unter- liegen teilweise gesonderten Öffnungszeiten.
- (2) Alle Gebäude der Hochschule und des Werkhauses sind mit einem elektronischen Schließsystem bzw. mit Schlössern versehen. Ein Zutritt zu den Gebäuden und Einrichtungen ist mit der elektronischen Zugangskarte bzw. mit Schlüssel möglich. Hier sind die Besonderheiten der Zugangskarten bzw. Schlüssel zu beachten.
- (3) Verluste von Karten und Schlüsseln sind sofort der Haustechnik des jeweiligen Standortes (24h/7Tagewoche) an die entsprechenden Mailadressen zu melden: haustechnik-C1@alanus.edu oder haustechnik-C2@alanus.edu. Die bzw. der für das Verlieren Verantwortliche hat für den Verlust und den daraus entstehenden Schaden zu haften. Für Mitarbeiterinnen und für Mitarbeiter gelten hierbei die Regelungen der BV Smart- Card.
- (4) Räume und Gebäude sind nach dem Verlassen zu schließen, sofern diese verschlossen vorgefunden wurden. Dies gilt auch für Verbindungstüren in Fluren und die Haupttüren zu den jeweiligen Gebäuden.
- (5) Für das Verschließen der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzerinnen bzw. Nutzer verantwortlich.

§ 4 Außerordentliche Raumnutzung/Veranstaltungen

- (1) Die Vergabe von Räumen und Einrichtungen an Dritte, die nicht von verantwortlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern veranlasst ist, bedarf der Einwilligung durch die Leitung. Die Einwilligung ist spätestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin über das Alanus Tagungshaus (tagungshaus@alanus.edu) zu beantragen.
- (2) Die Einwilligung kann auch kurzfristig zurückgenommen werden, wenn dies aus hausinternen Gründen, Sicherheitsgründen oder wegen Gefahr im Verzug notwendig ist.
- (3) Die bzw. der Nutzende ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßigem Zustand hinterlassen werden. Die bzw. der Nutzende haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die aus Anlass der Benutzung an hochschul- bzw. werkhauseigenen Gegenständen entstehen.

- (4) Die Hochschule bzw. das Werkhaus haftet grundsätzlich nicht für den Verlust oder für Schäden an Garderobe und Wertgegenstände von Nutzern.

§ 5 Grundsätzliche Pflichten

- (1) Das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln bedarf einer Einwilligung durch die Leitung. Öffentliche, parteipolitische und religiöse Werbung in Wort und Schrift ist unzulässig.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und Aushängen ist nur an den dafür vorgesehenen Aushangflächen/Pinnwänden gestattet. Alle widerrechtlich angebrachten Plakate werden entfernt.
- (3) Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem und des Sammelns von Bestellungen ist nur mit einer Einwilligung durch die Leitung gestattet.
- (4) Die Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen und Wahlen muss durch eine Einwilligung der Leitung gestattet werden. Ausgenommen sind hierbei die Wahlen von Betriebsrat, Studierendenvertretung und die Wahlen der Hochschulgremien (Hochschulordnung der AH)
- (5) Gewerbliche Foto-, Film- und Fernseaufnahmen sind unzulässig. Sondergenehmigungen bedürfen einer Einwilligung durch die Leitung.
- (6) Das Mitführen von Tieren in Gebäuden bedarf einer schriftlichen Einwilligung durch die Leitung, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (7) Der Konsum von Alkohol ist grundsätzlich unzulässig, ausgenommen ist der Ausschank durch Alanus Servicebetriebe oder von ihnen gesondert Beauftragte.

§ 6 Unzulässige Betätigungen

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig – ungeachtet gesonderter Einwilligungen durch die Leitung – sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere sind unzulässig:

1. das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art,
2. der Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln, das laute Abspielen von Tonträgern,

3. das Betteln und Belästigen von Personen,
4. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
5. in den Gebäuden der Hochschule und des Werkhauses die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inline- Skates, Kickboards, Skateboards, u.Ä.,
6. die Benutzung von Drohnen auf dem Gelände der Hochschule und des Werkhauses,
7. das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Zweckentfremden von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen; ausgenommen sind hierfür sämtliche Arbeiten der Lehrenden oder Studierenden zu Studienzwecken,
8. das Einbringen von privaten, netzbetriebenen elektrischen Geräten (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, u.Ä.), es sei denn, diese wurden vorher durch die Alanus-Haustechnik auf Sicherheit geprüft und abgenommen; ausgenommen sind Kommunikationsgeräte (Handy, Tablet, Laptop, etc.),
9. das Übernachten oder Wohnen in Räumen und auf dem Gelände der Hochschule und des Werkhauses (ausgenommen ist das Übernachten im Alanus Gästehaus).

§ 7 Sicherheit und Ordnung

1. Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dienen Forschung, Lehre, Kunst, Wissenschaft und Studium oder der gewerblichen Nutzung der ansässigen Servicebetriebe und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung durch die Leitung. Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen bzw. Besucher der Hochschule und des Werkhauses sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß genutzt werden.
2. Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Hausmeisterei (Johannishof DW -1949, haustechnik-C1@alanus.edu / Campus II DW -1948, [haustechnik- C2@alanus.edu](mailto:haustechnik-C2@alanus.edu), Technischer Notdienst: DW -1949) zu melden.
3. Jegliche Tätigkeiten, die dazu geeignet sind, Leben, Gesundheit oder auch nur das aktuelle Befinden der sonstigen Nutzerinnen bzw. Nutzer der Hochschule und des Werkhauses zu stören oder gar nachhaltig zu gefährden (z.B. Verwendung von Sprühlacken, Lösungsmittel, toxischen Stoffen aller Art, staubende Arbeiten, Trennschleifen, Schweißen etc.), sind außerhalb der Werkstätten untersagt.
4. Die Hochschule bzw. das Werkhaus übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder den Verlust von Kunstgegenständen oder Arbeiten oder andere nicht im Eigentum der Hochschule bzw. des Werkhauses stehenden Sachen, welche auf dem Hochschulgelände gelagert werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Hochschule bzw. des Werkhauses oder ihrer Beschäftigten.
5. Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung,

finden auf dem gesamten Hochschul- und Werkhausgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer verbindlich. Das Befahren des Geländes und der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur auf erlaubten Wegen und den für die Hochschule und des Werkhauses vorgesehenen Parkplätzen gestattet. Dabei dürfen weder ein anderes Fahrzeug behindert, Rettungswege versperrt noch Schrittgeschwindigkeit überschritten werden. Das Parken zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin bzw. des Halters entfernt werden. Dies gilt auch für unzulässig abgestellte Zweiräder.

§ 8 Brandschutz/Verhalten im Brandfall

- (1) In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Gegenstände abgestellt oder angebracht werden, die eine Brandlast darstellen (brennbares Material), von denen ein Brand ausgehen kann (z.B. elektrische Geräte) oder die Rettungs- und Fluchtwege einengen.
- (2) Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten.
- (3) Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt, verstellt oder anderweitig offen gehalten werden. Auf die Pflicht zur Einhaltung der Brandschutzordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Jede missbräuchliche Benutzung von Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.
- (5) Leicht entzündliche und explosive Stoffe sind auf dem Gelände der Hochschule und des Werkhauses grundsätzlich unzulässig, es sei denn sie dienen der Wissenschaft, Forschung bzw. Kunstausbildung.
- (6) Rauchen in öffentlichen Räumen sowie offenes Feuer ist unzulässig; das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude erlaubt, dies schließt ebenfalls das Rauchen einer E-Zigarette ein.
- (7) Grillen auf dem Gelände der Hochschule und des Werkhauses ist unzulässig. Einwilligungen können in Sonderfällen durch das Alanus Tagungshaus (tagungshaus@alanus.edu) erteilt werden.

§ 9 Energiesparen, Umweltschutz und Abfallentsorgung

- (1) Abfälle sind zu vermeiden bzw. gering zu halten. Abfälle gehören in die hierfür vorgesehenen Behälter. Für Sonderabfälle (Chemikalien, Farben, Lösungsmittel, Batterien, elektronische Geräte, o.ä.) gelten die entsprechenden gesetzlichen Entsorgungsrichtlinien. Die Entsorgung privater Abfälle im Hochschul- und Werkhausbereich ist grundsätzlich unzulässig.

- (2) Für das Ausschalten der Beleuchtung und der elektronischen Geräte, das Schließen der Fenster und das Abschalten der Heizung und der Klimaanlage beim Verlassen der Räume ist die jeweilige Nutzerin bzw. der jeweilige Nutzer verantwortlich.

§ 10 Ergänzende Regelungen

- (1) Räume, Werkstätten und Ateliers sind in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen bestehende, ergänzende Regelungen und Nutzungsordnungen sind zu beachten. Zur Nutzung der Ateliers der Alanus Hochschule bzw. des Alanus Werkhauses gilt eine gesonderte Ordnung, welche in den Ateliers aushängt.

§ 11 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, eigenverantwortlich und mit Haftungskonsequenz Anweisungen zur Sicherheit und Ordnung zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.
- (2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung durch das Wachpersonal festgestellt wird, hat dieses das Hausrecht.
- (3) Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Leitung ausgesprochen werden.

§ 12 Fundsachen

- (1) Fundsachen werden am Empfang des Werkhauses (Campus I) sowie in der Bibliothek (Campus II) in Empfang genommen und dort für die Dauer von sechs Monaten aufbewahrt. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die Fundsachen entsorgt.
- (2) Verlorene Sachen, die außerhalb des Hochschul- und Werkhausgeländes gefunden werden, dürfen nicht angenommen werden. Diese Sachen sind im Fundbüro der Gemeinde Alfter abzugeben.
- (3) Fundsachen, die verderblich sind, werden sofort entsorgt. Ebenso Gegenstände, die die Größe einer zumutbaren Lagerung überschreiten.

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung der Alanus Hochschule gGmbH und der Alanus Werkhaus gGmbH und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftungsbeschränkungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht von der Hausordnung betroffen und gelten weiterhin uneingeschränkt. Die Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Geländes verbindlich anerkannt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alfter, den 21.01.2025



Adrian Sachse

Geschäftsführung Alanus Hochschule gGmbH